

BGH, Urteil vom 05.04.1973 – IX ZR 181/70 OLG Koblenz 01.02.1968 Titel: BGH: Urteil vom 05.04.1973 - IX ZR 181/70

Rechtskraft: rechtskräftig Verkündet am 5. April 1973 Pohl, Amtsinspektor als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Text1 BUNDESGERICHTSHOF URTEIL Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann für Recht erkannt: Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Februar 1968 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Von Rechts wegen Die 1915 im Gebiet der späteren Tschechoslowakei geborene Klägerin trug ab November 1941 den Judenstern und lebte von Mai 1944 bis zur Befreiung im Januar 1945 in den slowakischen Wäldern versteckt. 1948 wanderte sie in die USA aus. Seit 1954 besitzt sie deren Staatsangehörigkeit. Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Im behördlichen Verfahren hat sie nur die Zubilligung eines Heilverfahrens wegen eines vorübergehenden körperlichen Erschöpfungszustandes bis Ende 1948 erreicht. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Entschädigungsanspruch weiter. Das beklagte Land ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten. Die Revision ist begründet. I. 1. Der Berufungsrichter läßt es dahingestellt, ob die Klägerin zum Kreise der nach §160 BEG anspruchsberechtigten Personen gehört. Für das Revisionsverfahren ist vom Bestehen dieser Anspruchsberechtigung auszugehen. 2. Der Berufungsrichter hat wahrscheinlich verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden nach dem 31. Dezember 1948 verneint. Der bis zum 31. Dezember 1948 festgestellte körperliche und seelische Erschöpfungszustand sei als Verfolgungsleiden anerkannt. Nach dem überzeugenden Gutachten des Prof. Dr. H sei dieser Zustand mit Ablauf des Jahres 1948 abgeklungen. Der heute vorliegende und auch von Prof. Dr. H diagnostizierte Spannungszustand mit psychosomatischen Erscheinungsbildern sei nicht auf die Verfolgung zurückzuführen. Die nach dem Abklingen des Erschöpfungszustandes weiter bestehenden psychosomatischen Spannungserscheinungen seien vielmehr persönlichkeitsbedingt. Die Klägerin reagiere infolge ihrer affektiven Labilität auf gefühlsbetonte Alltagserlebnisse besonders stark. Da jedoch durch die Verfolgungsmaßnahmen eine grundsätzliche Änderung der Persönlichkeitsart und

Reaktionsweise nicht herbeigeführt worden sei, seien die Verfolgungsmaßnahmen für die Entstehung der jetzt noch vorhandenen nervösen Beschwerden nicht ursächlich. Zu einem in der Berufungsinstanz überreichten Gegengutachten bemerkt das Berufungsgericht, es möge zutreffen, daß bei der Klägerin eine Störung des vegetativen Nervensystems mit Angst- und Spannungszuständen vorliege, die mittlerweile einen erheblichen Grad erreicht hätten. Dafür, daß diese Krankheit auf die Verfolgung zurückzuführen sei, seien jedoch nach den überzeugenden Ausführungen des Prof. Dr. H keine Anhaltspunkte gegeben. II. Diese Gründe tragen die Ablehnung der Entschädigung für die Zeit ab 1949 nicht. 1. Der Berufsrichter unterstellt aufgrund des Gutachtens des Dr. West, daß bei der Klägerin eine Störung des vegetativen Nervensystems mit Angst- und Spannungszuständen vorliegt, die mittlerweile einen erheblichen Grad erreicht haben. Damit ist nicht auszuschließen, daß der genannte Leidenszustand die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um 25 % oder mehr beeinträchtigt. Selbst bei einer geringeren Beeinträchtigung trüge er, falls entgegen der Auffassung des Berufsgerichts ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführen, den Heilverfahrensanspruch. 2. Der Berufsrichter bezeichnet diesen Leidenszustand an anderer Stelle, der diagnostischen Einordnung durch den Sachverständigen Prof. Dr. Herz folgend, als Spannungszustand mit psychosomatischen Erscheinungsbildern. Er geht im Gegensatz zu der richtigen Feststellung im Tatbestand des angefochtenen Urteils, die Entschädigungsbehörde habe Heilverfahren wegen eines vorübergehenden körperlichen Erschöpfungszustandes bis Ende 1948 gewährt, in den Entscheidungsgründen davon aus, bei der Klägerin sei ein körperlicher und seelischer Erschöpfungszustand bis Ende 1948 als Verfolgungsschaden anerkannt. Der Berufsrichter billigt die vermeintliche Anerkennung des auch seelischen Erschöpfungszustandes aufgrund des von ihm für überzeugend gehaltenen Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Herz, der von einem allgemeinen und nervösen Erschöpfungszustand bis Ende 1948 gesprochen hatte. Aus dem Gutachten des Prof. Dr. Herz übernimmt das Berufungsgericht auch die Wendung von den "nach Abklingen des Erschöpfungszustandes weiter bestehenden psychosomatischen und Spannungserscheinungen". Das legt die Annahme nahe, daß diese psychosomatischen und Spannungserscheinungen nach der auf das Gutachten des Prof. Dr. Herz gegründeten des Berufsrichters bereits Symptome des ursächlich auf die Verfolgung zurückgeführten Erschöpfungszustandes waren und dessen Abklingen im übrigen überdauert haben. Für diese Annahme spricht insbesondere, daß der für das Berufungsgericht maßgebende

Sachverständige Prof. Dr. H von einem allgemeinen und nervösen Erschöpfungszustand bis Ende 1948 sowie von den jetzt noch vorhandenen nervösen Erscheinungen gesprochen hat, die nach dem Abklingen des Erschöpfungszustandes weiter bestehen. 3. Wenn es sich bei den beschriebenen Störungen, auf deren durchlaufende ärztliche Bestätigung für die Zeit ab 1946 die Klägerin nachdrücklich hinweist, um erhalten gebliebene Züge der vom Berufungsgericht ursächlich auf die Verfolgungserlebnisse zurückgeführten nervlichen Beeinträchtigung der ersten Nachkriegszeit handelt, so kann Entschädigung nicht mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung abgelehnt werden. Die in der Verfolgung liegende Ursache besteht für das Entschädigungsrecht fort, wenn die durch die Verfolgung einmal ausgelöste Störung infolge der Eigenart des Verfolgten nicht abklingt, etwa deshalb, weil die Verfolgung einen psychisch-labilen Menschen getroffen hat (BGH RzW 1968, 402). Es entspricht dem Gedanken des §176 Abs. 2 BEG, in Fällen schwierig aufzuhellender Zusammenhangsfragen für die Festlegung des Endes der Rentenleistungen die ausdrückliche Feststellung zu fordern, daß das Fortbestehen der Störungen nunmehr aus bestimmten, nichtverfolgungsbedingten Ursachen beruht. Läßt sich eine solche Feststellung nicht treffen, so muß die Ursachenfrage zugunsten der Verfolgten beurteilt werden (BGH a.a.O.). Ist die verfolgungsbedingte Entstehung eines Leidens wahrscheinlich, so ist es so lange der Verfolgung zuzurechnen, bis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen ist, welche anderen Umstände an die Stelle der Verfolgungserlebnisse getreten sind (BGH RzW 1969, 21). Das gilt auch dann, wenn die Zeit, für welche der Tatrichter eine Ursächlichkeit der Verfolgungserlebnisse angenommen hatte, schon vor dem Stichtag des §161 Satz 2 BEG endet (BGH RzW 1969, 135). III. Das angefochtene Urteil entspricht nicht diesen Grundsätzen. Ob der Berufungsrichter davon überzeugt ist, daß ab 1949 die Persönlichkeitsstruktur der Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der alleinige oder doch zu mehr als 75 % wirksame Ursachenfaktor für die Unterhaltung des nervösen Spannungszustandes mit psychosomatischen Begleiterscheinungen ist, läßt sich seinem Urteil nicht sicher entnehmen. Deshalb wird das Urteil aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Zitiervorschlag: BGH Urt. v. 5.4.1973 – IX ZR 181/70,